

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation von behinderten Kindern mit ihren Familien und Zugehörigen und die Förderung und Unterstützung ihrer vollen, gleichberechtigten und wirksamen Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen. Der Verein setzt sich für den Abbau von Diskriminierung und damit verbundenen negativen, insbesondere psycho-sozialen Auswirkungen auf behinderte Kinder, ihre Familien und Zugehörigen ein.
Der Verein fördert und unterstützt die Selbsthilfe und Selbstorganisation von Familien und Zugehörigen behinderter Kinder sowie Aktivitäten für Austausch und Empowerment von behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Beratung und Unterstützung von Eltern und Zugehörigen behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener
 - Weitergabe von Erfahrungswissen
 - Angebote zur Vernetzung und Vernetzungsarbeit
 - Mitarbeit in behindertenpolitischen Gremien
 - Öffentlichkeits- und Informationsarbeit
 - freizeitpädagogische Angebote für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - Unterstützung von und Mitwirkung bei Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks
 - Kooperationen mit Institutionen, Organisationen und Initiativen, die die gleichen Interessen vertreten wie der Verein.
3. Die besondere Expertise des Vereins beruht auf den Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder und Mitarbeiter:innen, da diese Eltern oder Zugehörige von behinderten Kindern sind oder waren. Menschen- und Grundrechte sowie emanzipatorische Ansätze und Empowerment sind Handlungsorientierung bei der Erreichung der Vereinsziele.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, § 52 Abs.2 Nr. 10 „die Förderung der Hilfe für [...] Behinderte [...]“ und § 53.

§ 3 Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle (werdenden) Eltern/Pflegeeltern und andere Zugehörige von behinderten, auch verstorbenen, Kindern werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Natürliche und juristische Personen, die nicht dem berechtigten Personenkreis gem. § 4.1. angehören und die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben Rede- und Empfehlungsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist jeweils Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung kann die betreffende juristische oder natürliche Person ihren Antrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung wird der/dem Beantragenden in Textform mitgeteilt. Eine Mitteilung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, sofern dem Verein die entsprechenden Kontaktdaten übermittelt wurden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) freiwilligen Austritt,
 - (b) Tod des Mitglieds,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6, Abs.2),
 - (d) oder Auflösung der juristischen Person.Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres in Textform vorliegen.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen zwei Monaten an den Vorstand zu richten ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag bzw. Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder festsetzen. Ordentliche Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.
2. Wenn mehr als 3 Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden und auch nach Mahnung innerhalb von zwei Monaten die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen wurden, kann die Mitgliedschaft erlöschen. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Oberstes beschlussfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in Textform vom Vorstand einberufen. Eine Mitteilung in Textform ist ebenfalls an die Mitglieder möglich, die dem Verein die entsprechenden Kontaktdaten übermittelt haben. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Die Einberufung erfolgt zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern eingebracht werden.
Die Mitgliederversammlung ist für Mitglieder offen, jedoch nicht öffentlich. Sie kann über die Zulassung von Gästen entscheiden.
2. Sofern der Verein mindestens zehn Mitglieder hat, muss der Vorstand auf Verlangen von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch fünf, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Jahr einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird zu einer erneuten eingeladen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer:innen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese führen die Geschäfte des Vereins, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis 3.500 Euro genügt die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied. Mitarbeiter*innen können als Mitglieder des Vereins nicht im Vorstand sein. Ihr Stimmrecht ruht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und das Protokoll wird von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- &: Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese ist auf die Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EstG begrenzt und von der Zustimmung der MV abhängig.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollant:in/en zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder für die Vereinsauflösung zuständig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 28.06.2023